

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Wobau	Geplante Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Wobau
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Punkt 2, Satz 1 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Punkt 1, Satz 3 Aufsichtsrat</b></p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO LSA entsandt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Punkt 4 Aufsichtsrat</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.</p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Punkt 2, Satz 1 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>Die Gesellschaft kann im Einklang <i>mit § 128 KVG LSA</i> darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Punkt 1, Satz 3 Aufsichtsrat</b></p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des <i>§ 131 Abs. 3 KVG LSA</i> entsandt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Punkt 4 Aufsichtsrat</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.</p> <p><i>Die Einberufung und die Zusendung aller relevanten Unterlagen kann auch in elektronischer Form erfolgen.</i></p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.</p>

**§ 10 Punkt 1, Satz 1  
Gesellschafterversammlung**

Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen.

**§ 10 Punkt 2, Satz 2  
Gesellschafterversammlung**

Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen.

**§ 10 Punkt 3  
Gesellschafterversammlung**

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.

**§ 12 Punkt 5, Satz 1  
Jahresabschluss**

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 10 Punkt 1, Satz 1  
Gesellschafterversammlung**

Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß **§ 131 Abs. 1 KVG LSA** in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen.

**§ 10 Punkt 2, Satz 2  
Gesellschafterversammlung**

Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum **31. August** erfolgen.

**§ 10 Punkt 3  
Gesellschafterversammlung**

Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.  
*Die Einberufung und die Zusendung aller relevanter Unterlagen kann auch in elektronischer Form erfolgen.*

**§ 12 Punkt 5, Satz 1  
Jahresabschluss**

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des **§ 133 Abs. 1 KVG LSA** ortsüblich bekannt zu machen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 13, Punkt 3 Recht auf Einsichtnahme</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte aus § 129 Abs. 2 GO LSA.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15 Punkt 2 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 116 - 124 GO LSA.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13, Punkt 3 Recht auf Einsichtnahme</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte aus <b>§ 140 Abs. 2 KVG LSA</b>.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15 Punkt 2 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß <b>§§ 128 - 135 KVG LSA</b>.</p>